

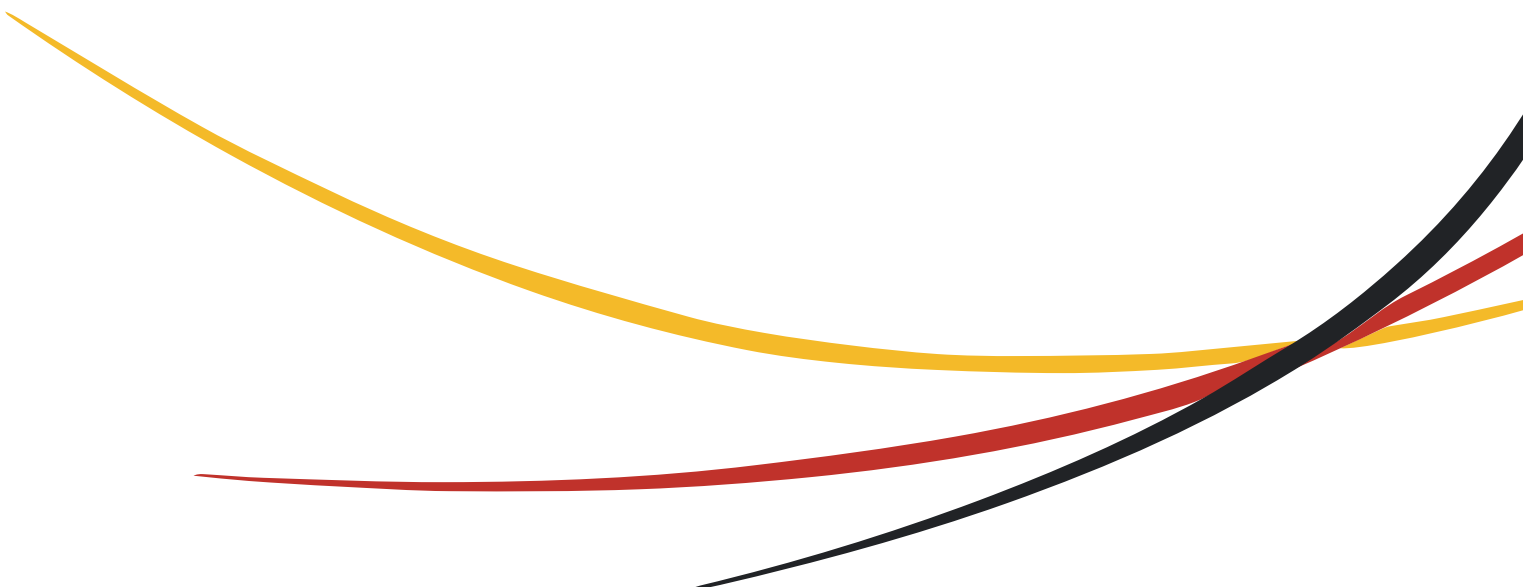


DEUTSCHER
BEHINDERTENSORTVERBAND

Abteilungsordnung Leistungssport

des

Deutschen Behindertensportverbandes und
Nationalen Paralympischen Komitees (DBS) e.V.



Präambel

Die Aufgabe der Abteilungen ist die Organisation des nationalen Sport- und Spielbetriebs. Abteilungen stellen keine eigene Rechtsperson dar, sondern unterstützen den DBS bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Die Abteilung ist zum rechtskonformen Umgang mit personenbezogenen Daten gem. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet.

§ 1 Gremien der Sportabteilung

Die Abteilung wird durch eine/n Beauftragte*n oder durch einen Abteilungsvorstand geführt. Die Entscheidung über das Leitungsgremium obliegt dem Vorstand Leistungssport.

1.1 Beauftragte/r

1.1.1 Der/die Beauftragte*r für eine Sportart wird auf Vorschlag des Vizepräsidenten Leistungssport durch den Vorstand Leistungssport berufen und abberufen. Die Amtszeit beginnt mit der Berufung und endet durch Abberufung.

1.1.2 Die Aufgaben eines/einer Beauftragten unterscheiden sich nicht grundsätzlich von denen eines Abteilungsvorstandes (1.2.4).

1.1.3 Wird die Abteilung durch eine/n Beauftragten geführt, entfallen Sitzungen des Abteilungsvorstandes sowie die Abteilungsversammlung.

1.2 Abteilungsvorstand

1.2.1 Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen (mit je einer Stimme) aus:

- dem/der Abteilungsvorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- bis zu zwei Vertreter*innen der Landesverbände,
- dem/der Aktivensprecher*in.

Er wird mit Ausnahme des/der Aktivensprechers*in durch die Abteilungsversammlung gewählt.

Weitere sachkundige Personen ohne Stimmrecht können hinzugezogen werden.

1.2.2 Die Amtsperiode des Abteilungsvorstands beginnt mit der Wahl und beträgt vier Jahre bzw. bis zur Annahme der Wahl eines neuen Abteilungsvorstandes. Der/die Abteilungsvorsitzende bedarf der Bestätigung durch den Vorstand Leistungssport.

1.2.3 Scheidet ein gewähltes Mitglied während der laufenden Amtsperiode aus, kann der

Abteilungsvorstand eine/n Nachfolger*in kommissarisch unter Anwendung des Stimmrechts berufen. Die nächste Abteilungsversammlung wählt ein neues Mitglied.

1.2.4 Aufgaben des Abteilungsvorstandes sind im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung u. a. aber nicht ausschließlich:

- Einladung der mind. 1x jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung,
- Berichterstattung gegenüber der Abteilungsversammlung,
- Vorbereitung von Beschlussanträgen für die Abteilungsversammlung,
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Deutschen Meisterschaften in Zusammenarbeit mit dem Ausrichter,
- Behandlung von Protesten aus dem Sport-/Spielbetrieb,
- Erarbeitung eines nationalen, sportspezifischen Regelwerks sowie gegebenenfalls weiterer Ordnungen unter Berücksichtigung übergeordneter Regelwerke. Die abschließende Genehmigung obliegt dem Vorstand Leistungssport.
- Organisation der Ausbildung von Schieds-/Kampfrichter*innen und Klassifizierer*innen,
- Einrichtung von Fachausschüssen,
- Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung und des Ausschusses Leistungssport durch den/die Beauftragte*n, Abteilungsvorsitzende*n oder eine/n Stellvertreter*in,
- Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes Leistungssport.

1.2.5 Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden von dem/der Abteilungsvorsitzenden je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Sofern ein entsprechender Beschluss im Vorfeld herbeigeführt worden ist, können Abteilungsvorstandssitzungen auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Dieses ist zusammen mit der Einladung bekanntzugeben, verbunden mit einer Information, in welcher Form das Stimmrecht wahrgenommen werden kann.

1.2.6 Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsvorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

1.2.7 Für den weiteren Verfahrensablauf der Abteilungsvorstandssitzungen gelten die § 4 bis 14 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.

1.2.8 Die Protokolle sind der DBS-Geschäftsstelle zur Weiterleitung zeitnah zu übersenden.

1.3 Abteilungsversammlung

1.3.1 Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen (mit je einer Stimme) aus:

- den Mitgliedern des Abteilungsvorstandes,
 - je einem/einer legitimierten Vertreter*in der Mitgliedsverbände, sofern diese Teilnehmer*innen zur letzten Deutschen Meisterschaft entsandt haben.
- Zudem können Gäste ohne Stimmrecht geladen werden.

- 1.3.2 Aufgaben der Abteilungsversammlung sind u. a. aber nicht ausschließlich:
- Wahl des Abteilungsvorstandes (außer Aktivensprecher*in), wobei der amtierende Abteilungsvorstand (außer Aktivensprecher*in) nicht stimmberechtigt ist,
 - Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes,
 - Festlegung des Organisationskostenbeitrages für Deutsche Meisterschaften.
- 1.3.3 Durchführung der Abteilungsversammlung
- Der Abteilungsvorstand beruft die Abteilungsversammlung in Textform mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Frist ein. Im Übrigen gelten § 3 Nr. 3 und § 3.2 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS. Bei einer Sitzung in Präsenz ist die Legitimation zur Ausübung des Mitgliedsrechts der Sitzungsleitung vor Beginn der Abteilungsversammlung in Textform vorzulegen.
- Sofern ein entsprechender Beschluss im Vorfeld herbeigeführt worden ist, können Abteilungsversammlungen auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Dieses ist zusammen mit der Einladung bekanntzugeben, verbunden mit einer Information, in welcher Form das Stimmrecht wahrgenommen werden kann. Die Legitimation zur Ausübung des Mitgliedsrechts ist dem/der Abteilungsvorsitzenden vor Sitzungsbeginn in Textform zuzuleiten.
- 1.3.4 Anträge zur Tagesordnung müssen dem/der Abteilungsvorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform vorliegen. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitgliedsverbände. Bei einer verkürzten Einberufungsfrist verkürzt sich die Antragsfrist auf eine Woche.
- 1.3.5 Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- 1.3.6 Für den weiteren Verfahrensablauf einer Abteilungsversammlung gelten die §§ 4 bis 14 der Allgemeinen Geschäftsordnung des DBS.
- 1.3.7 Die Versammlungsprotokolle sind der DBS-Geschäftsstelle zeitnah zur Weiterleitung zu übersenden.

§ 2 Finanzierung

Die Abteilungen finanzieren sich u. a. durch Organisationsbeiträge, Lizenzen und Klassifizierungsgebühren.

§ 3 Inkrafttreten

Das Präsidium hat die Abteilungsordnung am 18.03.2024 verabschiedet. Sie tritt zum 01.07.2024 mit einer Übergangsfrist bis zum 30.06.2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Abteilungsordnungen des DBS.